



**Staatsminister Helmut Brunner
informiert**

Bayerische Erfolge bei der Umsetzung
der GAP-Reform

Stand Dezember 2014

+++
StMELF
aktuell
+++
StMELF
aktuell
+++

Bayerische Erfolge bei der Umsetzung der GAP-Reform

Übersicht

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen in Deutschland (1. Säule der GAP) eingeführt; es hat folgende wesentliche Bestandteile:

- Basisprämie
- Umverteilungsprämie
- Greeningprämie
- Zahlung für Junglandwirte sowie
- vereinfachte Zahlung für Kleinerzeuger.

Gleichzeitig wird die bewährte ländliche Entwicklungspolitik im Rahmen der sogenannten 2. Säule der GAP fortgeführt.

Bayern hat an entscheidenden Stellen bei der Ausgestaltung der GAP-Reform mitgewirkt.

Bayerns Handschrift steht für

- die Sicherung des Direktzahlungsbudgets für die Landwirtschaft
- mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der Direktzahlungen durch die Umverteilungsprämie, d. h. Stärkung bäuerlicher Familienbetriebe und der Junglandwirte durch gezielte Prämienaufschläge
- praxisgerechte Umsetzung des Greenings mit einem umfassenden Maßnahmenkatalog für ökologische Vorrangflächen und angemessene Freistellungsgrenzen für grünlandstarke Betriebe

- die Stärkung des Ökolandbaus
- die Anerkennung der Leistungen bayerischer Bauern im Umweltbereich durch die Möglichkeit der Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) im Rahmen der 2. Säule der GAP
- eine praxisgerechte Ausgestaltung des Greenings, bei der keine Flächen stillgelegt werden müssen und bei der dennoch extensivere Bewirtschaftungsweise, Gewässer- und Umweltschutz in Einklang gebracht werden. Insbesondere dient der Zwischenfrüchte- und Leguminosenanbau auf ökologischen Vorrangflächen der Biodiversität, dem Erosionsschutz, dem Wasserschutz, dem Bodenschutz und der Eiweißfuttermittelinitiative.

Mit der Reform stehen für die Agrarförderung in Deutschland von 2014 bis 2020 jährlich rund 6,2 Mrd. Euro an EU-Mitteln zur Verfügung (davon knapp 5 Mrd. Euro für die 1. Säule und 1,2 Mrd. Euro für die 2. Säule). Die Finanzmittel für die ländliche Entwicklung werden aus dem nationalen und dem bayerischen Haushalt aufgestockt (so genannte Kofinanzierung).

In Bayern stehen damit jährlich rund 1 Mrd. Euro für Direktzahlungen und etwa 500 Mio. Euro (EU-, Bundes- und Landesmittel) für die ländliche Entwicklungspolitik zur Verfügung.

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Agrarreform auf Bundesebene

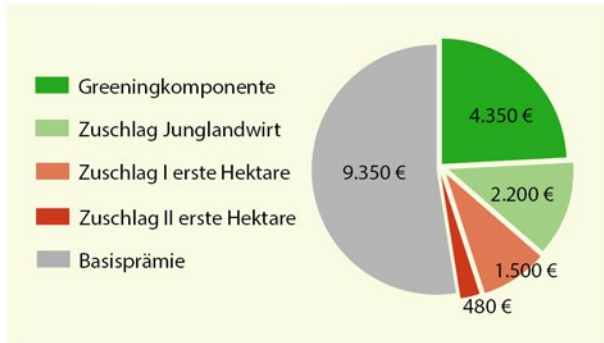
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (Finanzdisziplin auf EU-Ebene, Umschichtung zwischen 1. und 2. Säule, deutsches Prämiensystem, nationale Reserve, Junglandwirterege-lung, Greening)
- Agrarzah-lungen-Verpflichtungengesetz (Cross Compliance-Anforderungen)
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Detaillierte Umsetzungsvorgaben zum Greening, Definition aktiver Landwirt, Mindestbewirtschaftungsvorgaben)
- Agrarzah-lungen-Verpflichtungenverordnung (Detaillierte Cross-Compliance-Vorgaben)
- Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (Erlass geplant im ersten Quartal 2015).

Auf bayerischer Ebene werden entsprechende Durchführungsregelungen und Verwaltungsvor-gaben erlassen.

Bayerische Erfolge bei der Ausgestaltung des Prämiensystems

- Bayern hat sich erfolgreich für die Umverteilungsprämie (Aufschlag für die ersten 46 Hektare) sowie die Junglandwirteförderung eingesetzt. Dies sichert dauerhaft stabile Direktzahlungen für die bäuerlichen Familienbetriebe und sorgt für eine gerechtere Verteilung der Finanzmittel.
- Bei der Junglandwirteförderung konnte Bayern erreichen, dass in Deutschland das EU-Recht 1:1 umgesetzt wird und keine zusätzlichen bürokratischen Lasten oder Einschränkungen an die Förderung von Junglandwirten gestellt

Prämien-schätzung für Betrieb mit 50 ha inkl. Junglandwirteförderung



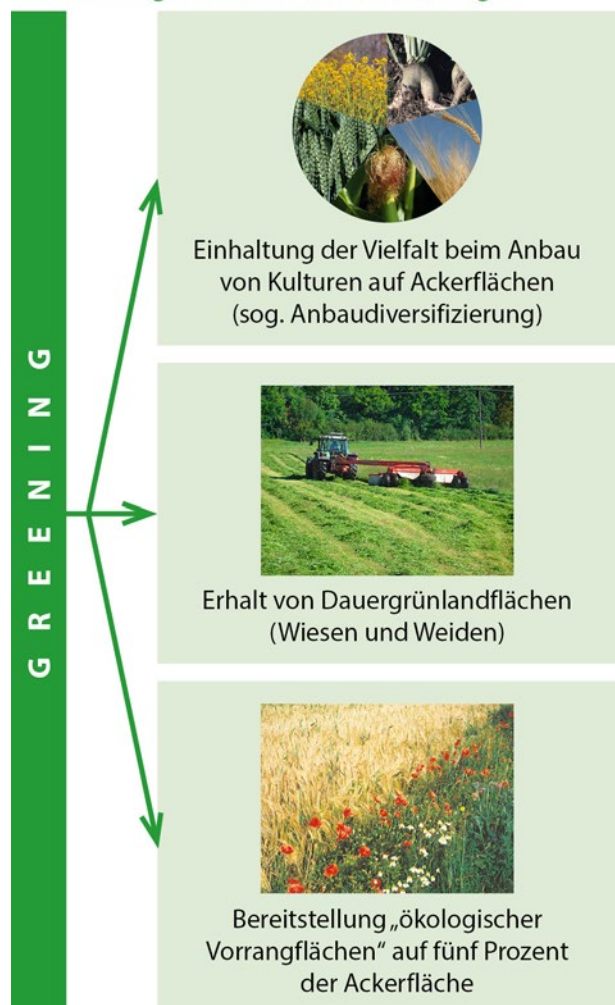
werden. Für die Junglandwirteförderung steht 1 % der nationalen Obergrenze bei den Direktzahlungen zur Verfügung.

- Aufgrund einer bayerischen Initiative wurde eine praxisingerechtere Definition des Begriffs des „aktiven Landwirts“ von der EU-Kommission festgelegt. Damit wurden zusätzliche Prüf- und Kontrollpflichten von landwirtschaftsnahen Umsätzen in landwirtschaftlichen Betrieben vermieden.
- Bayern hat erfolgreich eingefordert, dass landwirtschaftliche Betriebe, die auch Kies, Sand, Ton und Bims abbauen, nicht als Bergbaubetriebe von der Förderung ausgeschlossen werden (Negativliste).
- Auf Initiative Bayerns wurde sichergestellt, dass landwirtschaftliche Flächen, die im Winter für Wintersportangebote genutzt werden, förderfähig bleiben.
- In der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sind auf Initiative Bayerns hin praxistaugliche Sonderregelungen für Flächeninanspruchnahme bei Flurneuordnungsverfahren etc. vorgesehen. Eine Zuweisung aus der nationalen Reserve erscheint damit in entsprechenden Fällen möglich.
- Im Rahmen der 2. Säule der GAP wird Bayern das KULAP nach den Bereichen Klimaschutz, Boden- und Wasserschutz, Artenvielfalt sowie Kulturlandschaft neu strukturieren. Daraus ergibt sich eine moderne Struktur, die sich darüber hinaus gut in die EU-Systematik der neuen Herausforderungen einfügt. Das neue KULAP wird umfangreicher und finanzstärker als alle bisherigen Programme werden. Bayern wird als einziges Land in den Jahren 2014 bis 2016 in Deutschland die Kürzungen im EU-Haushalt im Bereich der 2. Säule durch Landesmittel ausgleichen.

Bayerische Erfolge bei der Ausgestaltung des Greenings

- Aufgrund bayerischer Forderungen konnten praxisingerechte Freistellungsregelungen beim Greening auf EU-Ebene verankert werden. So wird eine Reihe von bayerischen Betrieben, die kleine Flächen oder Dauerkulturen in Bayern bewirtschaften, von der Verpflichtung, ökologische Vorrangflächen bereitzustellen, freigestellt. Auch bei der Anbaudiversifizierung gelten flächenabhängige Bewirtschaftungsgrenzen für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.
- Aufgrund der auf EU-Ebene verankerten Freistellungen werden nach der Betriebsstruktur 2014 66 % der bayerischen Betriebe von den Vorgaben für die ökologischen Vorrangflächen und 57 % der bayerischen Betriebe von den Vorgaben zur Anbaudiversifizierung nicht betroffen sein.
- Mit der Stimme Bayerns konnte das von anderer Seite geforderte pauschale Verbot von Düngung und Pflanzenschutz beim Leguminosenanbau auf ökologischen Vorrangflächen verhindert werden.

Das Greening umfasst im Kern drei Auflagen



- Bayern hat sich erfolgreich für einen ausgewogenen Grünlandschutz eingesetzt. Innerhalb der NATURA-2000-Kulisse werden die besonders schützenswerten FFH-Gebiete einem pauschalen Grünlandumbruchverbot unterstellt. 8,3 % der bayerischen Dauergrünlandflächen sind dementsprechend mit einem absoluten Umbruchverbot belegt. In Vogelschutzgebieten bleibt der Umbruch grundsätzlich möglich, muss aber genehmigt werden.
- Eine darüber hinausgehende und nicht erforderliche zusätzliche Gebietskulisse für ein absolutes Pflug- und Umbruchverbot außerhalb der NATURA-2000-Gebiete wurde verhindert.
- Auf Initiative Bayerns zusammen mit anderen Ländern wurden die Gewichtungsfaktoren für Öko-Vorrangflächen vom EU-Recht 1:1 in das deutsche Direktzahlungen-Durchführungsgesetz übernommen; ein weiterer Baustein für eine EU-rechtsnahe Umsetzung der Reform.
- Aufgrund einer bayerischen Bundesratsinitiative kann der Anbau von Hybriden in Kurzumtriebsplantagen als Öko-Vorrangfläche anerkannt werden.
- Bei den Anbaumöglichkeiten für Zwischenfrüchte auf ökologischen Vorrangflächen konnte Bayern erreichen, dass die BJV-Wildsaatenmischung zukünftig ohne Änderung der Bestandteile anerkannt werden kann. Zudem wurden weitere fachlich begrüßenswerte Erweiterungen der Artenliste für Zwischenfrüchte vorgenommen (u. a. Rauhafer und Buchweizen).
- Bayern hat sich mit Baden-Württemberg dafür eingesetzt, dass Pufferstreifen zukünftig bis zu einer Breite von 20 Metern als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden können.

Bayerische Erfolge bei der Ausgestaltung der Cross-Compliance-Vorgaben

- Der bayerische Bundesrats-Antrag auf Streichung der Verordnungsermächtigung des Bundes zur Durchführung von rechtlich verpflichtenden Verwaltungskontrollen bei Cross Compliance wurde in das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz aufgenommen.
- Schnittverbote für Hecken und Bäume werden nicht wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen generell gelten, sondern auf Pflanzen in gemäß den Cross-Compliance-Anforderungen definierten Landschaftselementen beschränkt.
- Landwirte, die auf ökologischen Vorrangflächen eine Verpflichtung zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von KULAP eingehen, sollen Neuansaat auch für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni eines Jahres durchführen können (im Verordnungsentwurf war vorgesehen, auf ökologischen Vorrangflächen vom 1. April bis 30. Juni das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses zu verbieten).
- Die Länder werden ermächtigt, in bestimmten Gebieten die Verpflichtung, Zwischenfrüchte bis zum 15. Februar zu belassen, aus praktischen Gründen auf den 15. Januar vorzuziehen.

Fazit:

- Mit der Reform ist für die landwirtschaftlichen Betriebe und für den ländlichen Raum in Bayern für weitere fünf Jahre bis 2020 eine gute Finanzausstattung auf EU-Ebene gesichert. Die Sicherung des EU-Agrarhaushalts ist letztendlich das Ergebnis der Einführung der Greeningprämie.
- Bayern hat viele praxisgerechte Regelungen im Rahmen des Greenings durchsetzen können.
- Bayern hat die Verankerung der Umverteilungsprämie im EU-Recht erreicht. Dieses Instrument bringt mehr Fairness in das Direktzahlungssystem und geht auf eine bayerische Initiative zurück. Ferner begrüßt Bayern die Stärkung der Stellung junger Landwirte.
- Zunächst muss die Reform in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Umsetzung der GAP-Reform erfordert von allen Seiten höchste Anstrengungen.
- Bayern begrüßt eine Evaluierung zum gegebenen Zeitpunkt mit dem Ziel, im Anschluss daran ggf. die Gesetzestexte zu vereinfachen und unnötige bürokratische Lasten abzubauen.
- Bei der Ausgestaltung der GAP dürfen Planungssicherheit und Verlässlichkeit für die Landwirte nicht aus den Augen verloren werden.